



Präventionsmaßnahmen gegen die Ausbreitung
gebietsfremder und invasiver Arten

Rechtliche Vorgaben und Handlungsempfehlungen
für die private Tierhaltung

Wirbellose Tiere



Kamberkrebs (*Faxonius limosus*)





Was sind invasive Arten?

Die weltweite enge Vernetzung durch Handels-, Verkehrs- und Reiseströme kann dazu führen, dass Tier- und Pflanzenarten absichtlich oder unabsichtlich in neue Regionen verbracht werden. Dort freigesetzt überleben viele Individuen zumeist nicht, dennoch mag es einigen gelingen. In seltenen Fällen können sich diese dann – entsprechende Umweltbedingungen vorausgesetzt – etablieren und Bestandteil des Ökosystems werden. Diese Etablierung ist jedoch von vielfältigen biotischen und abiotischen Voraussetzungen abhängig. Somit weist nicht jede Art in einer bestimmten Region das gleiche Etablierungspotenzial auf.

In der Folge ist es dennoch möglich, dass etablierte gebietsfremde Arten – teils erhebliche – negative Konsequenzen für die einheimische biologische Vielfalt und damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen, die (Land-) Wirtschaft oder auch für die Gesundheit von Mensch und Tier haben. Treten solche nachteiligen Folgen durch gebietsfremde Arten auf, spricht man von invasiven Arten.

Welche Rechtsrahmen gibt es im Umgang mit invasiven Arten?

Der Umgang mit invasiven Arten im Naturschutz wird auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EU) 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die **Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten** einheitlich geregelt. Diese trat am 1. Januar 2015 in Kraft und enthält rechtliche Vorgaben

- zu Prävention/Vorsorge,
- zu Früherkennung und sofortiger Beseitigung,
- zum Management

invasiver gebietsfremder Arten. Dabei steht ein einheitliches und konzertiertes Vorgehen aller EU-Mitgliedstaaten im Vordergrund. Weitere Regelungen zum Umgang mit gebietsfremden Arten sind durch das Bundesnaturschutzgesetz sowie einige weitere Gesetze festgelegt.

Was regelt die EU-Verordnung konkret?

Unter Berücksichtigung der Vorschläge einer Expertenkommission wird auf EU-Ebene durch gemeinsamen Beschluss der Mitgliedstaaten regelmäßig eine „**Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung**“ (sogenannte Unionsliste) anhand festgelegter Kriterien erstellt (Artikel 5) und regelmäßig erweitert und überprüft.

Die in allen Mitgliedstaaten der EU gültige Unionsliste enthält diejenigen Tier- und Pflanzenarten, die bestimmten Regelungen und Verboten (Artikel 7, z.B. Haltungsvermehrungs-, Transport- und Freisetzungsverbot) unterworfen sind.

Ein wichtiges Ziel der EU-Verordnung ist die **Prävention der Einführung und Ausbreitung invasiver Arten**. Daher können auch Tier- und Pflanzenarten auf der Unionsliste aufgeführt werden, die bisher im Gebiet der EU noch keine eigenständigen Populationen aufgebaut haben, aber hierzu – insbesondere unter Berücksichtigung des Klimawandels – in der Lage wären.

Für die vorsätzliche Einbringung und Ausbreitung von invasiven Arten sind verschiedene Regelungen in der EU-Verordnung festgehalten. Für alle Arten auf der Unionsliste gilt insbesondere ein striktes Freisetzungsverbot. Für die **unbeabsichtigte Einführung** und Ausbreitung invasiver Arten sollen präventive Maßnahmen ergriffen werden (Artikel 13). Zu diesen Maßnahmen zählen u.a. **Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung**.

Welche Rolle spielt die Heimtierhaltung bei der Ausbreitung (invasiver) gebietsfremder Arten?

Viele Tierarten, die in menschlicher Obhut gepflegt und vermehrt werden, stammen ursprünglich nicht aus Europa und sind somit gebietsfremde Arten. Da einige dieser Arten invasiv werden könnten, **muss eine Freisetzung durch geeignete Haltungsstandards und Vorsichtsmaßnahmen vermieden werden**. Eine vorsätzliche Freisetzung von jeglichen Heimtieren in die Umwelt ist durch §40 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz und durch §3 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes verboten.

Welche wirbellosen Tiere sind in der Unionsliste aufgeführt?

Derzeit stehen der Kamberkrebs (*Faxonius* ehemals *Orconectes limosus*), der Viril-Flusskrebs (*F. virilis*), der Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*), der Rote Amerikanische Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*) und der Marmorkrebs (*P. fallax f. virginialis*) auf der Unionsliste. Auch die Goldene Muschel (*Limnoperna fortunei*), der Amerikanische Rostkrebs (*Faxonius rusticus*) sowie verschiedene in Insektarien (*Formicarien*) gehaltene Ameisen (Kleine Feuerameise *Wasmannia auropunctata* und Feuerameisen *Solenopsis geminata*, *S. invicta* und *S. richteri*) sind als invasive Art von unionsweiter Bedeutung aufgeführt. Die vollständige Unionsliste kann auf der Webseite des Bundesamtes für Naturschutz abgerufen werden.



Marmorkrebs (*Procambarus fallax forma virginialis*)



Was müssen Tierhalterinnen und Tierhalter beachten, wenn eine Tierart auf der Unionsliste aufgeführt ist?

Alle dort gelisteten Arten dürfen nur gemäß Übergangsregelung bis an ihr natürliches Lebensende gehalten und gepflegt werden, wenn sie bereits vor Aufnahme in die Unionsliste gehalten wurden. Sie müssen jedoch ausbruchssicher untergebracht sein. Zudem unterliegen sie einem Vermarktungs-, Vermehrungs- und Transportverbot. Damit ist auch eine Weitergabe an andere Halter verboten.

Was kann ich tun, um eine unbeabsichtigte Freisetzung meiner Tiere bestmöglich zu verhindern?

- Kinder sollten beim Umgang mit Tieren jederzeit unter der Aufsicht eines Erwachsenen sein.

Wasserbewohnende Wirbellose:

- Bei einem Wasserwechsel das Wasser aus Aquarien und Gartenteichen nie in natürlichen Gewässern entsorgen (z.B. Teichen, Bächen, Flüssen), sondern immer über das Abwasser in die Kanalisation. Somit kann auch die unbeabsichtigte Verbreitung von Fisch- oder Schneckenlaich, Parasiten und Wasserpflanzen verhindert werden.
- Keine gebietsfremden Arten wie Krebse, Schnecken oder Muscheln in Teiche einsetzen, die in der Nähe natürlicher Gewässer liegen und die durch den Bewegungsradius der Tiere erreicht werden können. Auch in Teiche, die einen direkten Zufluss aus einem natürlichen Gewässer haben oder deren Ausfluss in ein natürliches Gewässer mündet, sollten keine gebietsfremden Arten eingesetzt werden.
- Gartenteiche gegebenenfalls übernetzen, um eine unbeabsichtigte Verbreitung von Larven oder auch Wasserpflanzen durch Vögel zu verhindern.
- Das Eindringen von wildlebenden Arten sollte ebenso verhindert werden wie das Entkommen der gehaltenen Tiere.

Landbewohnende Wirbellose:

- Bei der Haltung in Innenräumen kann ein unbeabsichtigtes Entkommen der Tiere durch engmaschige Gitter (z.B. Insektenschutz) an den Fenstern und ggf. Türen und an den Lüftungssystemen der Terrarien/Formicarien verhindert werden.
- Terrarien können gegen ein unbeabsichtigtes Öffnen durch spezielle Terrarienschlösser gesichert werden.

- Bei Formicarien können Substanzen wie Talkum, Vaseline und bestimmte Öle (z.B. Paraffinöl) als Ausbruchsschutz auf den Rand des Formicariums aufgetragen werden.
- Beim Reinigen des Terrariums sollte der Bodengrund nie in der Natur oder über den Kompostmüll, sondern immer in einem fest verschlossenen Beutel über den Hausmüll entsorgt werden, um eine ungewollte Freisetzung von Tieren, Larven oder Eiern zu verhindern.



Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*)

Foto: Marek R. Swadzba/Adobe Stock

Auch der Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*) steht auf der „Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung“.

HERAUSGEBER:

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA)
Ostendstraße 4
76707 Hambrücken
Tel.: 07255 28 00
gs@bna-ev.de
www.bna-ev.de

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e.V. (ZZF)
Mainzer Str. 10
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 44 75 530
info@zzf.de
www.zzf.de